



Kundmachung

Die Stellplatzverordnung vom 16. November 1999 wird aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau vom 9. Juli 2009 abgeändert.

Die Verordnung wird wie folgt neuerlich kundgemacht:

Im gesamten Gemeindegebiet von Faistenau wird die

Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze

abweichend von § 39 b BauTG LGBl 75/1976 idgF

wie folgt festgelegt:

2,5 Stellplätze je Wohnung

aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Vorher eingereichte Baubewilligungsansuchen werden davon nicht berührt.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Hubert Ebner

Angeschlagen am:
10. Juli 2009

Abgenommen am:
27. Juli 2009